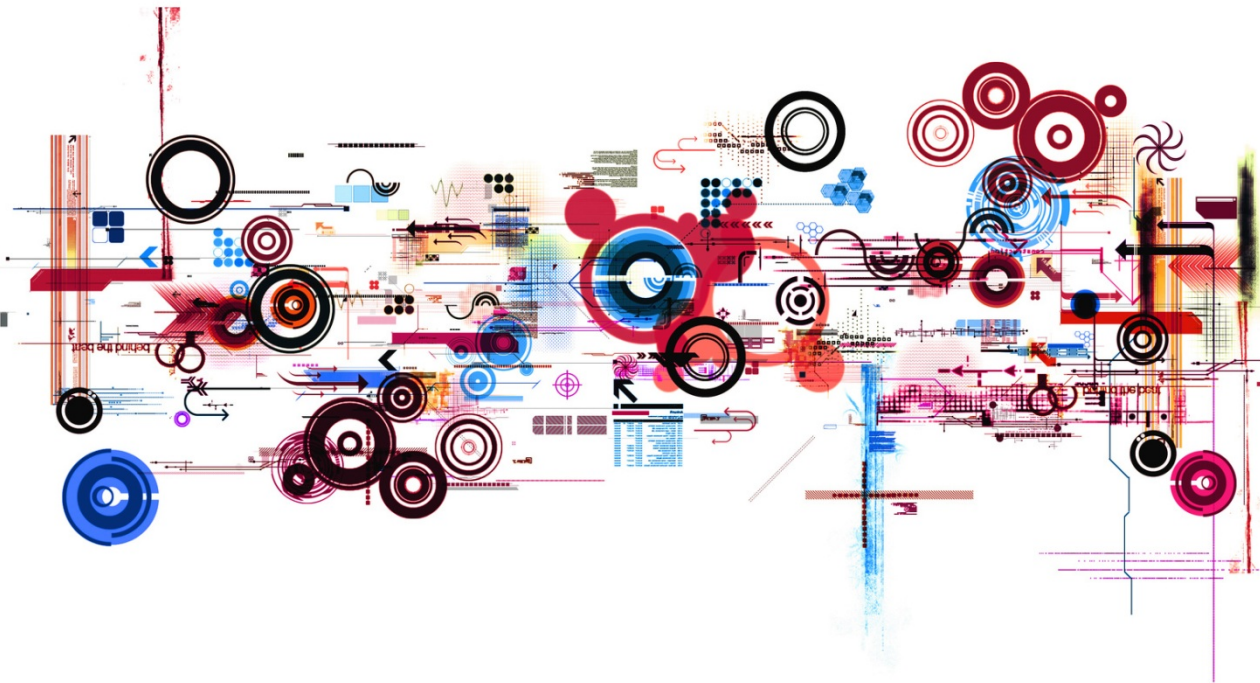


Praxisreport der bayerischen Datenschutzaufsichtsbehörde

Aktuelle Themen aus der Sicht der
Datenschutzaufsicht



Thomas Kranig

Präsident des Bayer.
Landesamtes für
Datenschutzaufsicht

Gliederung



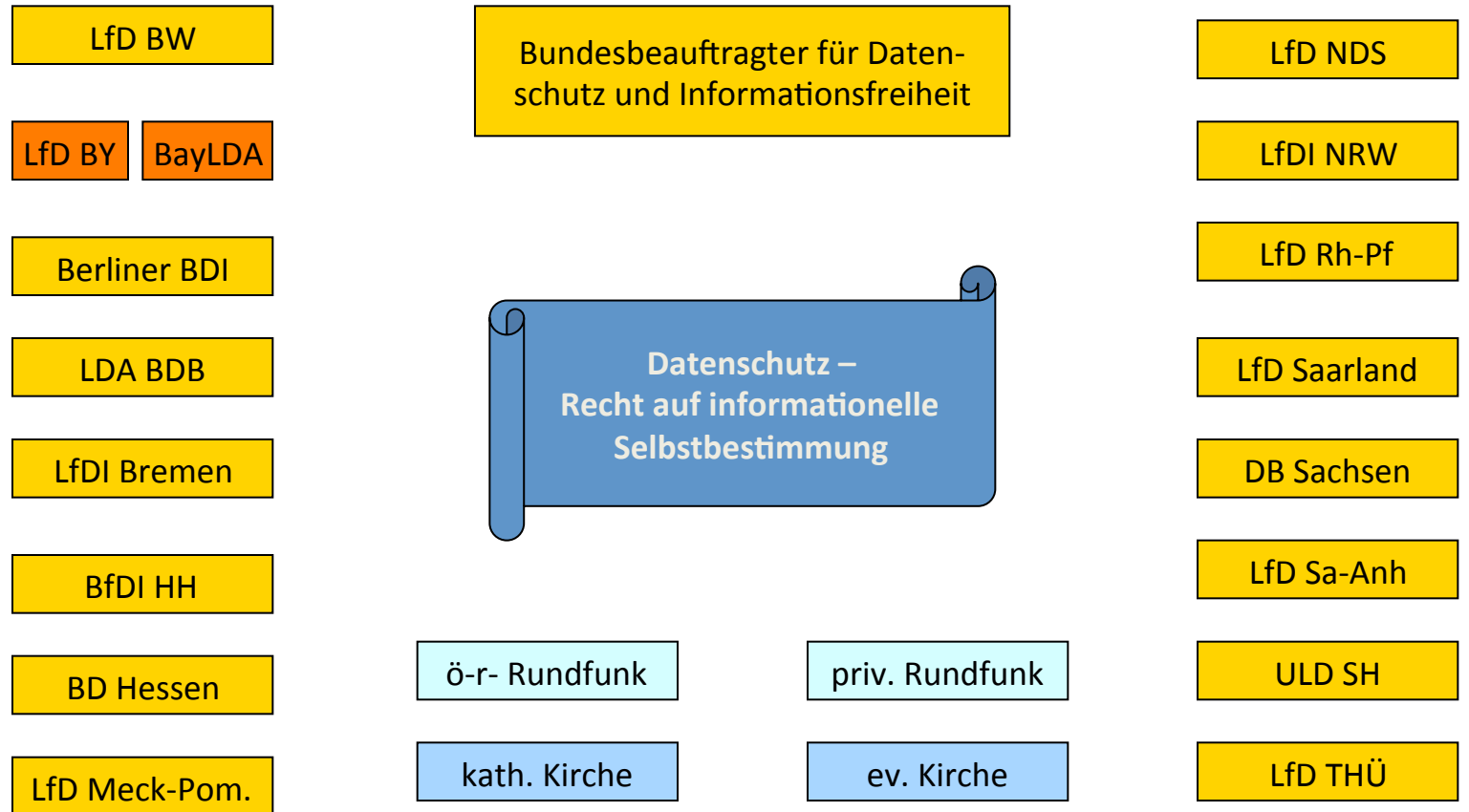
1. Datenschutzaufsichts- und -kontrollbehörden
2. Themen des Düsseldorfer Kreises
 - a. Videoüberwachung
 - b. E-Mail und Internetnutzung am Arbeitsplatz
 - c. Anonymisierung, Pseudonymisierung, Big Data
 - d. Facebook - Zuständigkeit
 - e. Internationaler Datenverkehr, Safe Harbour und NSA
3. Prüfpraxis des BayLDA
4. Diskussion um Datenschutz-Grundverordnung

Gliederung



- 1. Datenschutzaufsichts- und -kontrollbehörden**
2. Themen des Düsseldorfer Kreises
 - a. Videoüberwachung
 - b. E-Mail und Internetnutzung am Arbeitsplatz
 - c. Anonymisierung, Pseudonymisierung, Big Data
 - d. Facebook - Zuständigkeit
 - e. Internationaler Datenverkehr, Safe Harbour und NSA
3. Prüfpraxis des BayLDA
4. Diskussion um Datenschutz-Grundverordnung

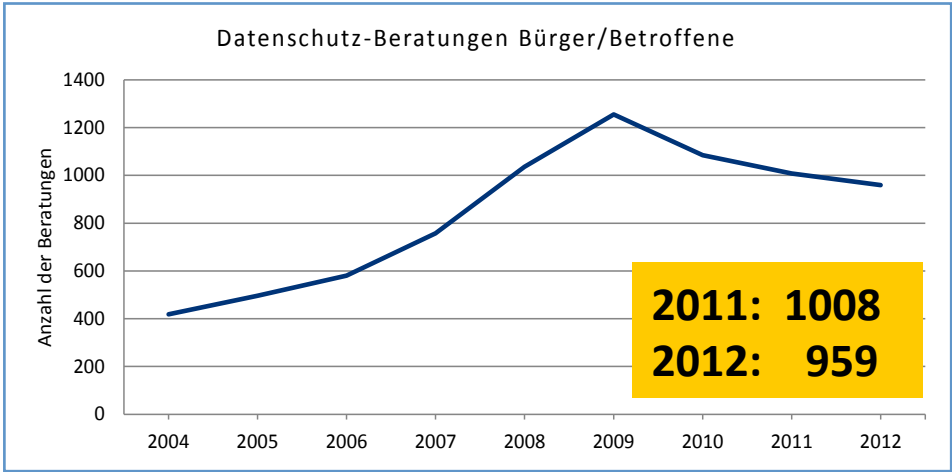
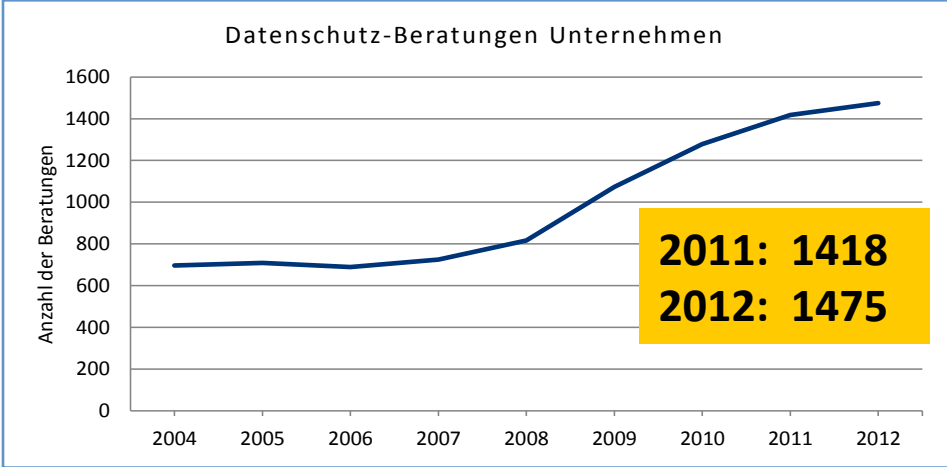
1. Datenschutzaufsichts- und -kontrollbehörden



1. Datenschutzaufsichtsbehörden

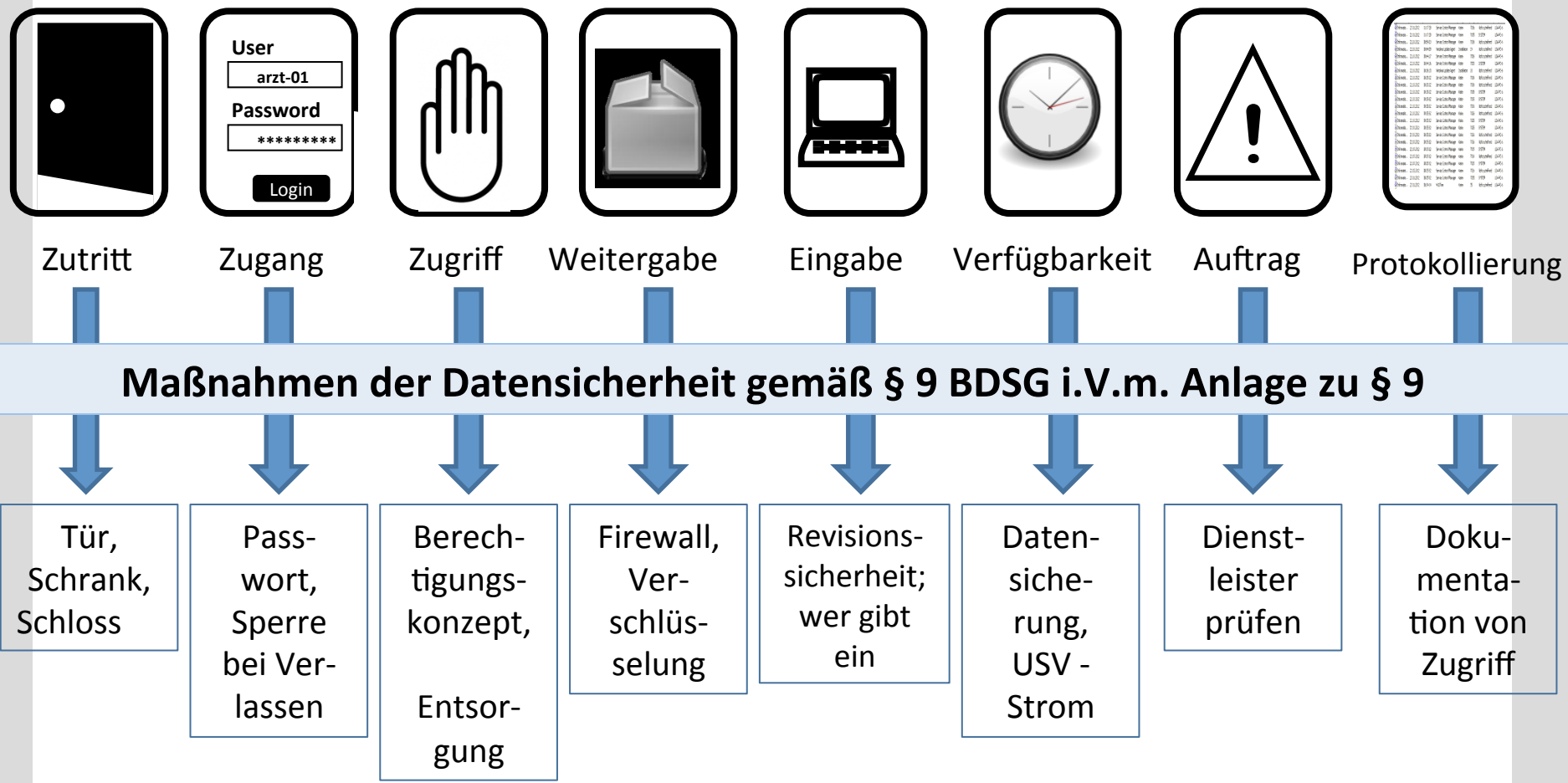


Beratung für Unternehmen



Beratung für Privatleute

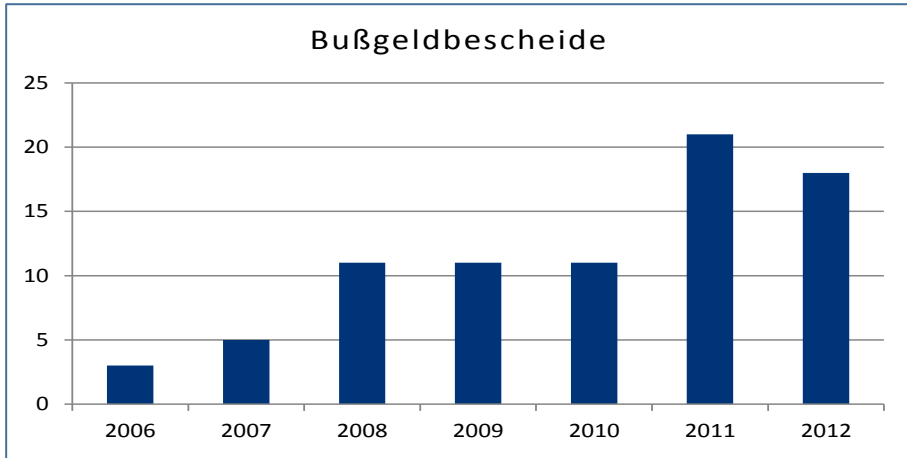
1. Datenschutzaufsichtsbehörden



1. Datenschutzaufsichtsbehörden



Bußgeldbescheide



- Insgesamt wurden 174 Ordnungswidrigkeitsverfahren eröffnet (inklusive Onlineprüfung Google Analytics)
- Davon wurden **39 Bußgelder** verhängt
- Insgesamt 37.000 Euro

Eingeleitete Verfahren mit Tatvorwurf	Anzahl	davon eingestellt	davon Bußgeldbescheid	bestandskräftig ohne Rechtsmittel	Entscheidung AG
Fahrzeugortung mit GPS	2		2	2	
Unsachgemäße Entsorgung von Unterlagen mit personenbezogenen Daten (insb. Papiermüll)	1	1			
Google Analytics: Übermittlung ungekürzter IP-Adressen an Google	105	99	6	5	Einspruch Rücknahme
Anfertigung von Nahaufnahmen (Fotos) von Demonstrationsteilnehmern	2	2			
Unternehmen, das in einem Internetportal negativ bewertet wurde, teilt den Namen des Bewertenden einem anderen Unternehmen mit, das von derselben Person bewertet wurde	1		1	1	
Unternehmen verrät private E-Mail-Adresse eines ausgeschiedenen Mitarbeiters durch Nennung im „Abwesenheitsassistenten“ des E-Mail-Programms (vereinbart war, dass Unternehmen eingehende E-Mails an den Mitarbeiter nachsendet)	1	1			
Weitergabe einer Vermögens- und Einkünfteübersicht zu einem Kunden durch Bank an ein verbundenes Unternehmen zwecks Verteidigung in einem Schadensersatzprozess	1		1	1	
Ungeklärte Beschaffung einer Telefonnummer	3	3			
Werbender stellt nicht sicher, dass Beworbene Kenntnis über die Herkunft ihrer Daten erhalten können	2	2			
Weitergabe von Daten eines früheren Bankkunden an Dienstleister zwecks Beobachtung von Insolvenzbekanntmachungen	1		1	1	
Unzulässige Speicherung, obwohl rechtskräftig gerichtlich geklärt ist, dass keine Geschäftsbeziehung besteht	1		1	1	
Abruf von Daten zu Zahlungsvorgängen durch Mitarbeiter einer Zahlungsverkehrsdienstleistungsfirma aus privater Neugier	1	1			
Hinzuspeicherung einer Telefonnummer (Hinzuspeicherung war zulässig)	1	1			

1. Datenschutzaufsichtsbehörden



LfD BW

LfD BY BayLDA

Berliner BDI

LDA BDB

LfDI Bremen

BfDI HH

BD Hessen

LfD Meck-Pom.



LfD NDS

LfDI NRW

LfD Rh-Pf

LfD Saarland

DB Sachsen

LfD Sa-Anh

ULD SH

LfD THÜ

Bundesbeauftragter für Daten-
schutz und Informationsfreiheit

Gliederung



1. Datenschutzaufsichts- und -kontrollbehörden
- 2. Themen des Düsseldorfer Kreises**
 - a. Videoüberwachung**
 - b. E-Mail und Internetnutzung am Arbeitsplatz**
 - c. Anonymisierung, Pseudonymisierung, Big Data**
 - d. Facebook - Zuständigkeit**
 - e. Internationaler Datenverkehr, Safe Harbour und NSA**
3. Prüfpraxis des BayLDA
4. Diskussion um Datenschutz-Grundverordnung

2. Themen des Düsseldorfer Kreises

a. Videoüberwachung



Rechtsgrundlage § 6b BDSG



(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder

3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

- (2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.
- (3) Die Verarbeitung oder Nutzung ... ist zulässig, wenn ...
- (4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese ...
- (5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn ...



2. Themen des Düsseldorfer Kreises

a. Videoüberwachung



- Darf ich das Haus meines Nachbarn überwachen?
- Darf ich Haus **und Zufahrtsstraße** meines Nachbarn überwachen?
- Macht es einen Unterschied, ob man nur anschaut oder aufzeichnet?



- Was ist, wenn es sich „bei der Kamera“ nur um eine Attrappe handelt?



2. Themen des Düsseldorfer Kreises

a. Videoüberwachung



1. Techniktest mit Videokameras auf öffentlichen Straßen
 - a. Begutachtung der Straßenqualität
 - b. Überprüfung der Geeignetheit von Fahrradwegen
 - c. Connected Drive - Fahrzeugtest
2. Videokamera im Privat-PKW („Dashboard-Kamera“)
3. Videoüberwachung aus der Luft (Drohnen)
4. Videoüberwachung in Taxis
5. Videoüberwachung in Schwimmbädern

2. Themen des Düsseldorfer Kreises

b. E-Mail und Internetnutzung am Arbeitsplatz



• E-Mail und Internetnutzung im Unternehmen:

- Wenn erlaubt, kann Arbeitgeber als Telekommunikationsanbieter angesehen werden, muss Fernmeldegeheimnis beachten, „Zugriffsproblem“ bei Urlaub, Krankheit o.ä.
- Wenn verboten, Vollkontrolle der Mitarbeiter unzulässig
- **Empfehlung:** Thema regeln insbes. Zugriffsmöglichkeiten – sonst verbieten

2. Themen des Düsseldorfer Kreises

c. Anonymisierung und Pseudonymisierung



Münchener Fachanwaltstag IT-Recht

SGB V: § 300 Abrechnung der Apotheken und weiterer Stellen

(2) Die Apotheken und weitere Anbieter von Leistungen nach § 31 können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Absatz 1 Rechenzentren in Anspruch nehmen. Die Rechenzentren dürfen die Daten für im Sozialgesetzbuch bestimmte Zwecke und ab dem 1. Januar 2003 nur in einer auf diese Zwecke ausgerichteten Weise verarbeiten und nutzen, soweit sie dazu von einer berechtigten Stelle beauftragt worden sind; **anonymisierte Daten dürfen auch für andere Zwecke verarbeitet und genutzt werden.**

Absolute Anonymisierung

- Löschen aller Felder
- Berücksichtigung des potentiellen kriminellen Verhaltens

SGB X: § 67 Begriffsbestimmungen

(8) **Anonymisieren ist** das Verändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

Faktische Anonymisierung

- Verschlüsseln relevanter Felder
- Keine Berücksichtigung des potentiellen kriminellen Verhaltens

2. Themen des Düsseldorfer Kreises

d. Facebook - Zuständigkeit



BDSG: § 1 Abs. 5 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(5) Dieses Gesetz findet **keine Anwendung**, sofern eine in einem **anderen Mitgliedstaat** der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum belegene **verantwortliche Stelle** personenbezogene Daten im Inland erhebt, verarbeitet oder nutzt, es sei denn, dies erfolgt durch eine Niederlassung im Inland. Dieses Gesetz findet Anwendung, sofern eine verantwortliche Stelle, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum belegen ist, personenbezogene Daten im Inland erhebt, verarbeitet oder nutzt. ...

- **Facebook Inc. mit Sitz in USA**
- **Facebook Ltd. mit Sitz in Irland**

- **VG Schleswig:** Niederlassung in Irland, BDSG nicht anwendbar, sondern irisches (Datenschutz-)Recht, könnte wohl von deutschen Aufsichtsbehörden angewendet werden.

2. Themen des Düsseldorfer Kreises

e. Internationaler Datenverkehr, Safe Harbour und NSA



2000/520/EG: Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 2000 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des von den Grundsätzen des "sicheren Hafens,,

(1) Ungeachtet ihrer Befugnisse, ..., können die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten ihre bestehenden Befugnisse ausüben, ... , wenn

a) ...

b) **eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Grundsätze verletzt werden;** wenn Grund zur Annahme besteht, dass die jeweilige Durchsetzungsinstanz nicht rechtzeitig angemessene Maßnahmen ergreift bzw. ergreifen wird, um den Fall zu lösen; ...

- **Ist flächendeckende Überwachung durch Geheimdienst Verletzung der Grundsätze (welcher?)**
- **Was bedeutet es, dass Geheimdienstaktivitäten wohl nach US-Recht erlaubt sind?**
- **Untersagung von Datenübermittlungen in USA (auch nach England??)**
- **Prüfung läuft**

Gliederung



1. Datenschutzaufsichts- und -kontrollbehörden
2. Themen des Düsseldorfer Kreises
 - a. Videoüberwachung
 - b. E-Mail und Internetnutzung am Arbeitsplatz
 - c. Anonymisierung, Pseudonymisierung, Big Data
 - d. Facebook - Zuständigkeit
 - e. Internationaler Datenverkehr, Safe Harbour und NSA
- 3. Prüfpraxis des BayLDA**
4. Diskussion um Datenschutz-Grundverordnung

3. Prüfpraxis des BayLDA



Kontrollen vom „grünen Tisch“ aus

Kontrollen

	2009	2010	2011	2012
Kontrollen ohne Vor-Ort-Besuch			50	13.404
Banken, Finanzbereich			42	
Webseiten (Google Analytics)				13.404
Videoüberwachung in Bäckerei-Filialen			8	
Kontrollen mit Vor-Ort-Besuch	10	10	12	20
Gesundheitsbereich				12
Datenschutzorganisation und Technik	3	3	3	3
Auskunfteien		1	3	2
Internetbezug	4	4	3	
Videoüberwachung	2		2	1
Banken, Finanzbereich	1	2	1	2

Vor-Ort-Kontrollen

Anlasslose und anlassbezogene Kontrollen

Kontrolle setzt keine Beschränkung auf einen Einzelfall oder einen Anlass
VORAUS (Petri in Simitis, BDSG, Rdnr. 32 zu § 38 BDSG)

Kriterien für anlass**lose** Kontrolle

- Branchen
- Verarbeitungsarten
- Zufall (Fitnessstudios)
- Info über Realität (Ärzte)
- Sensible Daten
- ...

Kriterien für anlass**bezogene** Kontrolle

- Gravierender Verstoß
- Früheres Verhalten
- Presseberichte
- Häufung von Beschwerden
- ...
- ...

3. Prüfpraxis des BayLDA



- **Videoüberwachung in Einkaufsläden**: 27 Läden im Münchener Fußgängerzone, Start: 26.04.2013, Ende: Oktober 2013
- **Allgemeine Unternehmens- und Bankenprüfung**: 150 Unternehmen, davon 50 Banken, Start: 21.01.2013, Ende: Oktober 2013
- **Arztpraxen**: 16 Ärzte, Start: April 2013, Ende: Oktober 2013
- **Zahnarzt/Labor**: 70 Zahnärzte, Start: 03.07.2013, Ende: Oktober 2013
- **App-Prüfung** (Internet Sweep Day): 30 App-Anbieter, Start: 14.06.2013, Ende: September 2013
- **Fitnessstudios**: 93 Fitnessstudios, Start: 31.05.2013, Ende: Oktober 2013
- **Adobe-Prüfung**: 46 Webseitenanbieter, Start: 14.06.2013, Ende: Oktober 2013
- **App-Prüfung** bayerischer Anbieter (permanent)

3. Prüfpraxis des BayLDA



- Jedes Referat soll regelmäßig anlasslos sog. „Großprüfung“ durchführen.
- Halbjährliche Planung der Prüfungen im BayLDA
- Vor der Prüfung Ziel festlegen.
- Zeitplan aufstellen.
- **Prüfungsschreiben** mit strukturiertem Antwortschreiben (ankreuzen) entwerfen; Fragen mit Freitextfeldern sind auf das notwendige Maß beschränken (**aber**: Vorlage von Unterlagen, § 11 Verträge, Datensicherheitskonzept, Verfahrensverzeichnis, Videokonzept).
- **Standardisierte Excel-Tabelle für Auswertungsdatei** erstellen, Prüfalgorithmus hinterlegen

3. Prüfpraxis des BayLDA (Bußgeld)



Sachverhalt

Eine Mitarbeiterin eines Handelsunternehmens hat an Kunden eine E-Mail verschickt, die ausgedruckt zehn Seiten umfasst, wobei neun-einhalb Seiten die E-Mail-Adressen ausmachen und eine halbe Seite die Information beinhaltet, dass man sich zeitnah um die Anliegen der Kunden kümmern werde.

3. Prüfpraxis des BayLDA (Bußgeld)



- E-Mail-Adressen sind personenbezogene Daten (thomas-kranig@t-online.de)
- Durch Sammel E-Mail werden personenbezogene Daten an alle Empfänger der Sammel-E-Mail bekannt gegeben (Verarbeitung in Form der Übermittlung nach § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG).
- E-Mail-Adressen sind in der Regel keine allgemein zugänglichen Daten. Jedenfalls stellt die Information, dass der jeweilige E-Mail-Empfänger im Vorfeld mit dem Unternehmen in Verbindung stand, keine für jedermann zugängliche Information dar (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 BDSG).
- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt: Übermittlung nur zulässig, wenn Einwilligung vorliegt oder Rechtsvorschrift Übermittlung erlaubt oder anordnet; hier nicht gegeben (§ 4 Abs. 1 BDSG)

➔ **Offener E-Mailverteiler ist OWi nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 BDSG.**

3. Prüfpraxis des BayLDA (Bußgeld)



- **Bußgeldrahmen**: 5 bis 150.000,00 EUR (§ 43 Abs. 3 BDSG i.V.m. § 17 OWiG)
 - Bedeutung des Vorwurfs (Fahrlässigkeit)
 - Bedeutung des Verstoßes (Zahl der Personen, Gewichtung des einzelnen Verstoßes)
 - Wirtschaftliche Verhältnisse

- **Warum gegen Mitarbeiterin?**
 - Persönliche Verantwortung für Fehlverhalten
 - Kein Indiz für mangelnde Organisation in Unternehmen (sonst Unternehmensleitung wegen Organisationsverschulden haftbar)

Gliederung



1. Datenschutzaufsichts- und -kontrollbehörden
2. Themen des Düsseldorfer Kreises
 - a. Videoüberwachung
 - b. E-Mail und Internetnutzung am Arbeitsplatz
 - c. Anonymisierung, Pseudonymisierung, Big Data
 - d. Facebook - Zuständigkeit
 - e. Internationaler Datenverkehr, Safe Harbour und NSA
3. Prüfpraxis des BayLDA
- 4. Diskussion um Datenschutz-Grundverordnung**

4. Diskussion um Datenschutz-Grundverordnung



- Am **25. Januar 2012** hat die EU-Kommission zur Fortschreibung der EU-Datenschutzrichtlinie vom 24. Oktober 1995 (RL 95/46/EG) den Entwurf einer „Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr“ (**Datenschutz-Grundverordnung**) vorgelegt.
- Diese Verordnung hat die **Vollharmonisierung** des Datenschutzrechts in Europa zum Ziel (d.h. **Wegfall** von Bundes- und Landesdatenschutzgesetzen und vieler sonstiger bereichsspezifischer Datenschutzregelungen.)



Quelle: ec.europa.eu

Viviane Reding

Vizepräsidentin

Kommissarin für Justiz,
Grundrechte und
Bürgerschaft

4. Diskussion um Datenschutz-Grundverordnung



- **Diskussionspunkte aus Sicht des BayLDA:**
 - Einwilligung
 - Datenschutzbeauftragter
 - Zuständigkeit Aufsichtsbehörde (one-stop-shop)
 - Vertretung im Europäischen Datenschutzausschuss
 - Kompetenz des Europäischen Datenschutzausschusses und der EU-Kommission
 - Einschränkung der delegierten Rechtsakte
 - ...

4. Diskussion um Datenschutz-Grundverordnung



Beratung im
**Europäischen
Parlament**

Beratung im **Rat** (=
Regierungschefs der
Mitgliedstaaten der
EU)



- Trilog-Verhandlungen zwischen Parlament, Rat und Kommission
- Beschlussfassung im Europäischen Parlament
- Beschlussfassung im Rat
- Inkrafttreten gepl. in **2014**, d.h. dann Beginn der zweijährigen Umsetzungsphase

Was auf Dauer
wirklich gilt, ist
mehr als offen.

Vielen **Dank** für Ihr Interesse



Thomas Kranig

Präsident des Bayerischen
Landesamtes für Datenschutzaufsicht